



# Beschlussvorlage

Amt: 202 Singler	Datum: 07.11.2012	Az.: 700.311	Drucksache Nr.: 136/2012
---------------------	-------------------	--------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	12.11.2012	vorberatend	nichtöffentlich	einstimmig
Ortschaftsrat Langenwinkel	13.11.2012	vorberatend	öffentlich	8 Ja, 1 Nein
Ortschaftsrat Sulz	20.11.2012	vorberatend	nichtöffentlich	10 Ja, 1 Ent.
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	26.11.2012	vorberatend	öffentlich	einstimmig
Ortschaftsrat Kuhbach	27.11.2012	vorberatend	öffentlich	einstimmig
Ortschaftsrat Hugsweiler	05.12.2012	vorberatend		
Ortschaftsrat Mietersheim	11.12.2012	vorberatend		
Ortschaftsrat Reichenbach	12.12.2012	vorberatend		
Gemeinderat	17.12.2012	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabsstelle Recht

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung – AbwGebS)

## Anlage(n):

- Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2013
- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS)

<b>BERATUNGSERGEBNIS</b>	<b>Sitzungstag:</b>				<b>Bearbeitungsvermerk</b>	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)					Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Lahr beschließt im Rahmen der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2013 Folgendes:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Lahr beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Lahr wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2013 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	25 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
laufende Kosten Kläranlage	5 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Im Kalkulationsjahr 2013 wird ein Drittel der Kostenüberdeckung des Jahres 2010 in Höhe von 758.848,88 € ausgeglichen. Der Restbetrag wird in den Jahren 2014-2015 ausgeglichen.

...

9. Der Gemeinderat nimmt die Begründung zur Kenntnis und stimmt den Kalkulationen des Jahres 2013, jeweils Stand Oktober 2012, einschließlich sämtlicher darin enthaltenen Erläuterungen zu.
10. Der Gemeinderat beschließt, für das Abrechnungsjahr 2013 folgende Gebührensätze festzusetzen:
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Schmutzwassergebühr:       | € 1,69 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser                              |
| Schmutzwasserkanalgebühr:  | € 0,43 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser                              |
| Niederschlagswassergebühr: | € 0,19 je m <sup>2</sup> gewichteter versiegelter Grundstücksfläche |
11. Der Gemeinderat beschließt die dazugehörige Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung – AbwGebS).

### **Begründung:**

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.3.2010 sind die Gemeinden in Baden-Württemberg – und damit auch die Stadt Lahr – zur Einführung getrennter Abwassergebühren verpflichtet. Der Gemeinderat hat daher in der Sitzung vom 26.10.2010 (Beschlussvorlage Nr. 133/2010) die Einführung getrennter Abwassergebühren in Lahr beschlossen. Auf Grundlage dieses Beschlusses wurden ein Satzungsentwurf und ein Fragebogen für ein Selbstauskunftsverfahren erarbeitet. Anschließend wurde die Einführung getrennter Abwassergebühren im Rahmen mehrerer Bürgerinformationsveranstaltungen vorgestellt, die Selbstauskunftsunterlagen an alle Eigentümer von Grundstücken in Lahr verschickt und begleitend ein Bürgerbüro eingerichtet, das Hilfestellung beim Ausfüllen der Fragebögen geleistet hat.

Nach Abschluss des Datenerhebungsverfahrens zur Einführung der getrennten Abwassergebühren hat der Gemeinderat mit Beschlussvorlage Nr. 114/2011 dann am 19.12.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 die Neufassung der Abwassergebührensatzung beschlossen. Seither werden eine Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers und eine Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers erhoben.

Um die entsprechenden Gebührensätze für das Abrechnungsjahr 2013 zu kalkulieren, wurden die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung und die Maßstabseinheiten für beide Gebührensätze ermittelt. Die jeweiligen Gesamtkosten des Gebührenjahres wurden danach zunächst um die Kostenanteile für die Straßenentwässerung reduziert, die die Gemeinde selbst zu tragen hat. Anschließend wurden die verbleibenden gebührenfähigen Kosten auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung (der angeschlossenen Grundstücke) aufgeteilt.

...

Zu den bei beiden Kalkulationsschritten verwandten Ansätzen wird auf die ausführliche Darstellung in den Kalkulationen verwiesen. Anschließend wurden die gebührenfähigen Kosten durch die jeweiligen Gebührenmaßstäbe geteilt – im Falle der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung durch die gesamte Schmutzwassermenge, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt, im Falle der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die gesamten versiegelten Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

### Abwassergebühren 2013

Die Gebührenkalkulation 2013 weist unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren folgende kostendeckende Gebührensätze für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers aus:

Schmutzwassergebühr:	€ 1,69 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser
Schmutzwasserkanalgebühr:	€ 0,43 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr:	€ 0,19 je m <sup>2</sup> gewichteter versiegelter Grundstücksfläche

Die Verwaltung empfiehlt der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) zuzustimmen.

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

Jürgen Trampert  
Stadtkämmerer